

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 11.03.2024
Beginn: 20:15 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Leibl, Gerhard

Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Henlein, Christoph
Volkert, Rolf
Winkler, Tobias
Wundes, Annamaria

Schritfführerin

Böhm, Karin

Weitere Anwesende im öffentlichen Teil

Wolfgang Dehm (Main-Post)
Rüdiger Amthor (Ingenieurbüro Amthor), TOP Ö2
Matthias Lehnleidner (FF Roden)

Armin Weyer	Fabian Kraus
Paul Scheiner	Christa Scheiner
Wolfgang Heppel	Tobias Dümig
Sabrina Lehnleidner	Alois Steinbauer
Tobias Redelberger	Julian Herrmann
Hans-Peter Veit	Andreas Eydel
Alexander Sendelbach	Julian Schick
Julian Sendelbach	Helmut Schwarz
Jana Katzenberger	Edwin Schick

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 05.02.2024
- 2 Umbau eines ehem. Betriebshofs in ein Feuerwehrgerätehaus und gemeindlichen Bauhof - Beratung und Beschlussfassung über die Entwurfspläne
- 3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 793, 940 und 961 der Gemarkung Roden;
Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung zum Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen sowie Rückmeldung zu den als TÖB eingebrachten Hinweise
- 4 Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
- 5 Verpachtung der gemeindlichen Grundstücke ab 01.10.2024
- 6 Gründung eines Regionalwerks für den Landkreis Main-Spessart
- 7 Schriftliche Anfrage von Gemeinderatsmitglied R. Volkert vom 03.03.2024
- 8 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 9 Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 05.02.2024

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.02.2024 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 05.02.2024, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

TOP 2 Umbau eines ehem. Betriebshofs in ein Feuerwehrgerätehaus und gemeindlichen Bauhof - Beratung und Beschlussfassung über die Entwurfspläne

Das Planungsbüro Amthor legt für die o. g. Maßnahme Entwurfspläne mitsamt Kostenberechnung (Stand 10 / 12.02.24) vor, diese liegen der Vorlage bei.

Auf Basis dieser Pläne fand am 19.02.2024 eine Besprechung statt, in der es darum ging, ob in den Räumlichkeiten durch Umplanungen mehr Fläche für den Bauhof generiert werden kann, diese Alternativplanung liegt ebenfalls bei.

Herr Amthor ist nun anwesend und erläutert dem Gemeinderat die Planung und zu welchem Ergebnis er bez. der Umplanung gekommen ist:

Wortprotokoll:

3. Bürgermeister Stefan Weyer stellt den Antrag, den Beschluss zurückzustellen.

Für einen Beschluss, soll eine weitere Planung ausgearbeitet werden, bei dem die Feuerwehr einen zweigeschossigen Bereich bekommt, und für den Bauhof stattdessen ein größerer Bereich ausgearbeitet wird.

Gemeinderat Christoph Henlein möchte, dass zumindest eine Richtung vorgegeben wird, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren, sodass am Ende nicht noch über einen Neubau diskutiert werden muss.

2. Bürgermeister Gerhard Leibl ist der Meinung, dass der Bereich für den Bauhof absolut ausreichend ist, da diesem das komplette Außengelände und die Schleppdächer zur Verfügung stehen. Es ist an der Zeit, die Planung für die Feuerwehr voranzutreiben, da das bereits vor vielen Jahren versäumt wurde.

Gemeinderätin Annamaria Wundes hält Variante 1 für richtig, sodass zeitnah der Umbau für die Feuerwehr vorangetrieben werden kann. Die im Raum stehenden Mehrkosten von 250.000 EUR

für Variante 2, können stattdessen dem Bauhof zugesprochen werden, um eine der Unterstellhallen auszubauen oder ähnliches.

Für eine Ausarbeitung der Variante 2 ist im Vorfeld der Statiker notwendig, um eine Berechnung zu erstellen, bei Beschluss auf Variante 1 kann die Bauplanung sowie der Förderantrag sofort beginnen, und die Statik

Gemeinderat Tobias Winkler findet es verwunderlich, dass der Plan heute zum ersten Mal öffentlich vorgestellt wird, jedoch bereits in Feuerwehrkreisen ausdiskutiert wurde. Er findet es nicht korrekt, den Plan mit Kosten in siebenstelliger Höhe so kurzfristig durch den Gemeinderat winken zu wollen. Aus seiner Sicht ist ein verantwortungsvoller Beschluss heute nicht möglich.

Beschluss 1:

Der Beschluss wird auf Antrag von 3. Bürgermeister Stefan Weyer zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 3 Nein 6 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Planung Stand 10/12.02.2024, Variante 1, mitsamt der Kostenberechnung und billigt diese.

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung des Projekts.

Es soll nun der Förderantrag bei der Regierung von Unterfranken sowie der Bauantrag beim Landratsamt Main-Spessart eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 3 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

TOP 3	Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 793, 940 und 961 der Gemarkung Roden; Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung zum Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen sowie Rückmeldung zu den als TÖB eingebrachten Hinweise
--------------	--

Der Antragssteller für das o. g. Vorhaben beantragte eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften.

Das Landratsamt gedenkt, dem Antrag stattzugeben und hört die Gemeinde vor abschließender Entscheidung an.

Von Seiten des LRA wurde leider nicht mitgeteilt, in welchem Umfang die Reduzierung der Abstandsfläche beantragt war und in welchem Umfang das LRA gedenkt, die Abweichung zu genehmigen.

Darüber hinaus wurde auf die von der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange eingebrachten Hinweise geantwortet, wie der Gemeinderat es in seiner Beschlussfassung vom 13.12.2023 gefordert hatte.

Auf das beiliegende Schreiben wird verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeinde Roden lehnt die Erteilung einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Bei der Einzeichnung der Abstandsfläche in den vorgelegten Planunterlagen scheint ein Fehler vorzuliegen.

Beginn der Abstandsfläche erfolgt ab der sog. „fiktiven Außenwand“.

Diese ist nicht die Außenhülle des Turms, sondern ein Kreis um die Mittelachse der Anlage.

Die Größe des Radius des Kreises ergibt sich aus dem Abstand zwischen Mastmittelpunkt und Rotor.

Die Planunterlagen erwecken den Eindruck, als ob die Abstandsfläche ab dem Mastmittelpunkt ermittelt wurden.

Eine Prüfung konnte nicht erfolgen, da die Planunterlagen den angegebenen Maßstab in ausgedruckter Form nicht eingehalten haben.

Sollte sich die Abstandsflächenberechnung als fehlerhaft herausstellen, können noch weitere gemeindliche Grundstücke betroffen sein.

Die Gemeinde Roden fordert daher die Vorlage von berechtigten Antragsunterlagen. Daraufhin kann eine erneute Beschlussfassung zu der Thematik erfolgen.

Darüber hinaus möchte die Gemeinde Roden wissen, in welchem Umfang die Reduzierung der Abstandsfläche beantragt war und in welchem Umfang das LRA gedenkt, die Abweichung zu genehmigen.

Grundsätzlich sieht die Gemeinde im Hinblick auf ihre im Geltungsbereich der Abstandsflächen gelegenen Waldflächen die Notwendigkeit einer Auflage durch die Gefahr des Eiswurfs. Hierdurch soll die Anlagen nur dann betrieben werden dürfen, soweit keine Gefahr von Eiswurf besteht, um die Gefährdung von Forstarbeitern zu verhindern.

Weiterhin sieht die Gemeinde Roden nicht das Vorhandensein einer regionalpalnerischen Unschärfe im Hinblick auf das Windvorbehaltsgebiet bez. der WEA 1. Der digitale Regionalplan zieht eine klare Grenze. Darüber hinaus wird für das Flächenziel des WindBG eine klare Abgrenzung benötigt, welche keinen Platz für Unschärfe lässt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 1 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

TOP 4 Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Am 29. Dezember 2023 wurde die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht. Die Änderungsverordnung passt die bisherige Bekanntmachungsverordnung des StMI an Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes und die letzten Änderungen des Art. 26 der Gemeindeordnung an, die auch ausschließlich **digitale Bekanntmachungen gemeindlicher Satzungen gesetzlich zugelassen** haben.

Dies soll nun – auch im Hinblick auf die zu tätigen Bekanntmachungen im Zuge der am 9. Juni 2024 stattfindenden Europawahl – für alle Gemeinden der VGem Marktheidenfeld umgesetzt werden. Der Sachverhalt wurde am 19.02.2024 in der Gemeinschaftsversammlung in Hafenlohr vorberaten.

Dabei soll an der bisherigen Verfahrensweise, dass Satzungen per Niederlegung öffentlich bekannt gemacht werden, festgehalten werden, da die Gemeinden über kein Amtsblatt im eigentlichen Sinne verfügen.

Im Gegensatz zu bisher muss aber die Bekanntgabe der Niederlegung selbst nicht mehr an der Anschlagtafel der Gemeinde erfolgen, sondern auf der Homepage der Gemeinde. Hierzu ist § 33 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Roden zu ändern.

Aktuelle Fassung:

§ 33 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Gemeindetafel am Rathaus Roden
2. Gemeindetafel am Dorfgemeinschaftshaus Ansbach

Zukünftige Fassung:

§ 33 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Roden bekanntgegeben wird. Die Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Die Bekanntgabe der Niederlegung auf der Homepage wird frühestens nach 14 Tagen wieder entfernt. Es wird schriftlich festgehalten, wann die Niederlegung bekannt gegeben wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf auf der Homepage der Gemeinde Roden verwiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Homepage: <https://www.roden.de>

Auszug Gesetzesgrundlage:

Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften

§ 1 Bestimmung der Art der amtlichen Bekanntmachung

(3) Gemeinden, die ihre Satzungen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO durch Niederlegung bekanntmachen, geben, [...] die Niederlegung

1. auf einer in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates vorherbestimmten öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde [...] bekannt.

Die Niederlegung muss vor ihrer Bekanntgabe erfolgt sein und soll über einen Zeitraum von 14 Tagen bekannt gegeben werden.

Beschluss:

Auf Grund der geänderten gesetzlichen Möglichkeiten zu digitalen öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde wird § 33 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Roden wie folgt geändert.

§ 33 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Roden bekanntgegeben wird. Die Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Die Bekanntgabe der Niederlegung auf der Homepage wird frühestens nach 14 Tagen wieder entfernt. Es wird schriftlich festgehalten, wann die Niederlegung bekannt gegeben wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf auf der Homepage der Gemeinde Roden verwiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Homepage: <https://www.roden.de>

Die Änderung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

TOP 5 Verpachtung der gemeindlichen Grundstücke ab 01.10.2024

Bezüglich des Vorschlags aus dem Gemeinderat, die zu verpachtenden landwirtschaftlichen Flächen zu versteigern, hat das Landratsamt gem. Schreiben im Anhang Stellung bezogen und rät aus rechtlichen Gründen dringend von einer Versteigerung ab.

Wortprotokoll:

Die Information / Ausschreibung soll im März, spätestens im April, im Amtsblatt veröffentlicht werden. Noch vor der Sommerpause soll die Entscheidung über die Vergabe feststehen. Im Gemeinderat besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

TOP 6 Gründung eines Regionalwerks für den Landkreis Main-Spessart

Bei der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung am 30. Januar 2024 haben sich die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Initiative zur Gründung eines Regionalwerks in Form eines privatrechtlichen Gesellschaftsmodells mit Hochdruck weiterzuverfolgen (siehe beiliegende Präsentation).

Der zuständige Fachausschuss des Kreistags hat dieses Stimmungsbild in seiner Sitzung vom 5. Februar bestätigt und die Verwaltung damit beauftragt, in Abstimmung mit den Landkreis-Kommunen und unter Hinzunahme externer juristischer Expertise die notwendigen inhaltlich-organisatorischen Schritte zur Gründung eines Regionalwerks für den Landkreis Main-Spessart in der Rechtsform einer GmbH voranzutreiben.

Motive zur Gründung eines Regionalwerks

Regionale Selbstbestimmung

- Ein Regionalwerk ist ein geeignetes Instrument, um Erneuerbare Energien-Projekte aus der Region heraus entwickeln und umsetzen zu können. Dadurch kann die Energiewende mit hiesigen Akteuren aktiv gestaltet werden und das Feld muss nicht externen Investoren überlassen werden.

Regionale Wertschöpfung

- Über ein Regionalwerk eröffnet sich die Perspektive, dass die Kommunen von allen Bausteinen der Wertschöpfungskette profitiert – von der Projektentwicklung über die Energieerzeugung bis hin zur Energieversorgung – und sich somit ein neues Einkommensstandbein aufbauen.
- Gesetzliche Grundlage dafür bietet u.a. Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG: „Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben.“
- Über die Erträge aus der Projektentwicklung (Verkauf der Projektrechte), Pachtzahlungen, Gewerbesteuererinnahmen, gesetzliche Zahlungen und dem Betrieb von Erneuerbare Energien-Anlagen wird die wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen gesichert.
- Der wirtschaftliche Erfolg eines Regionalwerks ist kein Selbstläufer und hängt maßgeblich vom Engagement der beteiligten Akteure ab. Es ist wie jede wirtschaftliche Tätigkeit mit einem gewissen unternehmerischen Risiko verbunden, welche über die Wahl der passenden gesellschaftsrechtlichen Ausprägung jedoch minimiert werden kann.

Bezahlbare Energieversorgung

- Ein Regionalwerk ist ein Instrument zur Sicherstellung einer verbraucherfreundlichen und bezahlbaren Energieversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge.
- Über sog. Power Purchase Agreements (PPA) – langfristige Direktabnahmeverträge zwischen zwei Parteien (Stromerzeuger und Energieversorger bzw. Großabnehmer) – können niedrigere Strompreise als am Strommarkt gesichert werden. Da bezahlbare Energieversorgung zunehmen als Standortfaktor gilt, ist ein Regionalwerk somit auch ein Instrument der Wirtschaftsförderung.

Akzeptanzsteigerung für Erneuerbare Energien-Anlagen

- Die Beteiligungsmöglichkeit von Bürgerinnen und Bürgern an Erneuerbare Energien-Projekten sorgt für eine Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung.

Wortprotokoll:

Stefan Weyer fragt nach den Kosten für die Gemeinde Roden. Als Richtwert wurde bei einer Informationsveranstaltung des Regionalwerks als Richtwert ein Betrag von ca. 3 EUR pro Bürger genannt, so Bürgermeister J. Albert. Genaue Kosten können erst ermittelt werden, wenn bekannt ist, wie viele Kommunen sich beteiligen, gibt 2. Bürgermeister Gerhard Leibl bekannt. Der heutige Beschluss ist nur eine Interessensbekundung und verpflichtet die Gemeinde noch nicht zu Beteiligungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat/Stadtrat begrüßt die Gründung eines Regionalwerks im Landkreis Main-Spessart, bekundet sein grundsätzliches Interesse an einer Beteiligung und befürwortet die Durchführung einer Geschäftsplanung für eine privatrechtliche Organisationsform. Das Landratsamt Main-Spessart übernimmt hierbei die Projektkoordination. Nach Vorliegen der Geschäftsplanung wird über das weitere Vorgehen abgestimmt. Mit dieser Beschlussfassung verpflichtet sich die Gemeinde/Stadt noch nicht zur Beteiligung an der tatsächlichen Gründung. Hierüber wird separat auf Basis der Ergebnisse der Geschäftsplanung entschieden.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Anfrage Rolf Volkert:

1. Gewerbegebiet Frohnwiese

Sie die Gewebegrundstücke in den Frohnwiesen noch im Reservierungsstatus (seit über 1 Jahr nicht mehr im freien Flächenverzeichnis der VG Marktheidenfeld)

Sachstand:

Die Interessenten sind abgesprungen. Die Grundstücke sind demnach wieder frei. Auf der Homepage der VG wurde vergessen, die Grundstücke wieder freizuschalten. In anderen Foren, z. B. IHK Portal, sind die Grundstücke als frei verfügbar gemeldet. In der Verwaltungsgemeinschaft wird das korrigiert, und die Grundstücke wieder im Freiflächenverzeichnis aufgenommen.

2. Sachstand Dorfplatz

Aufstellung der Kosten was der Dorfplatz nach der Vollendung tatsächlich gekostet hat. Material, Dienstleistungskosten, Externe Lohnkosten, Bauhof eigene Leistungen, Spenden, unbezahlte Eigenleistung, (Berufsgenossenschaftliche Meldung)

Sachstand:

Die Bauarbeiten am Dorfplatz sind noch nicht komplett abgeschlossen. Es fehlen z. B. noch die Elektrik, ein Sonnensegel und eine Sitzbank sollen ebenfalls noch errichtet werden.

Stand heute sind Gesamtkosten in Höhe von 75.031,14 EUR angefallen.

Demgegenüber stehen Spenden in Höhe von 9.110,00 EUR (noch nicht abgezogen).

Der Bauhof hat 19,5 Arbeitsstunden eingebracht.

Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten wird erst am Ende der Baumaßnahme erstellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Rechnungsprüfung Kosten zu einzelnen Baumaßnahmen, wie z. B. Dorfplatz Ansbach, detailliert einzusehen und zu prüfen.

Anmerkung: Christoph Henlein beantragt in seiner Funktion im Rechnungsprüfungsausschuss, dass nach Abschluss der Baumaßnahme eine komplette Kostenaufstellung durch die Kämmerei erfolgen soll.

3. Sachstand Hochbehälter

Wie ist der Stand der Sanierung nach über einem Jahr.

Sachstand:

Die Vorplanung ist soweit abgeschlossen. Im nächsten Schritt muss der Gemeinderat die Entscheidung treffen, ob die Hoch-/Saugbehälter saniert werden, oder ob ein Neubau vorangetrieben werden soll. Der Wunsch des Gemeinderats war jedoch, zuerst eine Kalkulation der Verbesserungsbeiträge einzusehen. Aufgrund Verschiebungen der Lehrgänge konnte eine Kalkulation bislang nicht durchgeführt werden. Der zuständige Mitarbeiter der Verwaltung war inzwischen auf Fortbildung, und beginnt nun mit der Ausarbeitung der Verbesserungsbeiträge. Anschließend wird das Ergebnis dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gemeinde Roden stellt zum 01.04.2024 Herrn Christopher Böhm als zusätzlichen Mitarbeiter für den gemeindlichen Bauhof ein.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 21:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführerin